



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

01. März 2017

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Deutsch (AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co.KG)	33
Antrag der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grassau und Schinne	33
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Berkau (Danpower ES GmbH)	34
Jägerprüfung 2017	34
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 02.03.2017	35
Bekanntmachung zur öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	35
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal: Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen	35
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal: Aufforderung zur Herrichtung von Grabstellen	36
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	36
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses	36
Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 07.03.2017	36
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familien und Soziales am 06.03.2017	37
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 07.03.2017	37
Bekanntmachung der 1. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports	37
Bekanntmachung zur 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 09.03.2017	37
Satzung zur Feststellung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)	38
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zum Aufklärungstermin zum Flurbereinigungsverfahren A 14 Buchholz	40
Einladung zum Aufklärungstermin zum Flurbereinigungsverfahren A14 Möringen	41
Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren A 14 - Rochau	41

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma

AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co.KG
Hafenweg 15, 48155 Münster

beantragte mit Unterlagen vom 10.06.2016 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39615 Zehrental OT Deutsch, Deutscher Dorfstr. 21A
Gemarkung Deutsch, Flur 2, Flurstücke 15/3 und 18/1

vorhandenen

Biogasanlage Deutsch

durch die Ausstattung des vorhandenen Gärrestlagerbehälters mit einer gasdichten Abdeckung (Foliendach).

Bei der Biogasanlage Deutsch handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung), um ein Vorhaben gemäß Nr. 8.4.2.2 (Biogaserzeugungsanlage) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 9.1.1.3 (Lager brennbarer Gase). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal,

Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Armimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 09.02.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

12 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-92
(Gesamthöhe 149,9 m; Nabenhöhe 103,9 m;
Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung jeweils 2,35 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1_N	Grassau	2	48/1
WEA 2_N	Grassau	3	107/20
WEA 3_N	Grassau	2	105/17
WEA 4_N	Grassau	2	41/1
WEA 5_N	Grassau	3	104/21
WEA 6_N	Grassau	2	10
WEA 7_N	Grassau	1	153/18
WEA 8_N	Grassau	1	14/1
WEA 1_S	Schinne	2	191/1
WEA 2_S	Schinne	2	142/1
WEA 3_S	Schinne	2	147/2
WEA 4_S	Schinne	2	75/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im

Dezember 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09. März 2017 bis einschließlich 10. April 2017

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

09. März 2017 bis einschließlich 24. April 2017

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 31. Mai 2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadt Bismark (Altmark)
Breite Str. 11
39629 Bismark (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, 17.02.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam**

beantragte mit Unterlagen vom 14.12.2016 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

**39624 Bismark, OT Berkau, Außenbereich
(nördlich K1069 zw. Berkau und Wartenberg)
Gemarkung Berkau, Flur 1, Flurstück 298**

vorhandenen

Biogasanlage Berkau

durch Errichtung einer Gärrestrochnungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Berkau handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 17.02.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geänd. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 28. April bis 30. April 2017 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 28.03.2017 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1 - 4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2017-02-09




Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

21.02.2017

Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

den 02.03.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit VI/582
- 8 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

21.02.2017

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

den 08.03.2017 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.01.2017
- 5 Bericht der Verwaltung
- 5.1 Bericht zum Haushaltsplanentwurf 2017 (mündlicher Bericht)
- 5.2 Beteiligung bei der Gebietsabgrenzung in den Flurbereinigerungsverfahren A 14 Möringen und A 14 Buchholz (schriftlicher Bericht)
- 6 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Stendal-Altstadt, Programmjahr 2017 VI/567
- 7 Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“; 1. Änderung; hier: Beschluss zur Einstellung des Verfahrens VI/570
- 8 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal hier: Antrag von Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 VI/573
- 9 Grünanlagensatzung der Hansestadt Stendal VI/588
- 10 Grünanlagengebührensatzung der Hansestadt Stendal VI/589
- 11 Schulstandort Grundschule Petrikirchhof VI/595
- 12 Beschluss zur Entwurfsplanung „Grundhafter Ausbau Vogelstraße“ VI/549
- 13 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.01.2017
- 15 Bericht der Verwaltung
- 16 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 VI/493
- 17 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 VI/494
- 18 Sanierungswirtschaftsplan 2016, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ VI/571
- 19 Sanierungswirtschaftsplan 2016, „Stadtumbau-Ost/Aufwertungs-programm“ - Stendal Altstadt mit Bahnhofsvorstadt VI/572

20 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden aufgefordert, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen bis zum 31.03.2017 zu entfernen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstelle
I	000	82
I	000	99-100
I	000	251
I	000	255-256
I	000	257
I	000	258-259
I	000	309
I	000	425-426
I	000	428-429
I	000	473
I	000	619-620
I	000	671-672
I	000	679-680
I	000	729-730
I	000	771-772
I	000	844
I	000	848-849-850
I	000	862
I	000	896-896a-897-897a
I	000	924-925
I	000	985-986
I	000	987
I	000	1000
I	000	1061
I	000	1242
I	000	1284-1285-1286
I	000	1325
I	000	1350-1351
I	000	1459-1460
I	000	1549
I	000	1570-1571
I	000	1588
I	000	1622-1623-1624
I	000	1649/1650
I	000	1854-1855
I	000	1908
I	000	1926
I	000	1933-1934
I	000	1935-1936
I	000	1949-1950
I	000	1974-1975
I	000	2163-2164
I	000	2509

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.

Die Nutzungsrechte an den aufgeführten Wahlgrabstellen sind seit mehr als 3 Monaten abgelaufen. Die Grabstätten wurden von den Nutzungsberechtigten bislang nicht beräumt.

Für die aufgeführten Grabstellen sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 31.03.2017 vorgenommen und der Friedhofsverwaltung angezeigt wird, wird die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten veranlassen. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahmen gegenüber den nutzungsberechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Hansestadt Stendal, den 14.02.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Herrichtung der nachfolgend aufgeführten Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden aufgefordert, die Grabstätten **bis zum 15.05.2017** in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstelle
I	000	55-56
I	000	260-261
I	000	541-542
I	000	744
I	000	935-936
I	000	981-982
I	000	1557-1558
I	000	1631-1632
I	000	1643-1644
I	000	1747

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) müssen Grabstätten im Rahmen der Vorschriften des § 22 Abs. 1 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Verfügungsberechtigte Person gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Stendal die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die aufgeführten Grabstellen befinden sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Verfügungsberechtigten Personen sind nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte angebracht.

Nach Ablauf der Frist kann die Hansestadt Stendal die Grabstätte gemäß § 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.

Sofern die Herrichtung des ordnungsgemäßen Zustands nicht bis zum 15.05.2017 vorgenommen und der Hansestadt Stendal angezeigt wird, erfolgt die Einleitung des Verfahrens zum Entzug des Nutzungsrechts.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Sammelbeisetzungen von Kindern, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt versterben, können die Bestattungsgebühren einschließ-

lich der Gebühren für das Trägerpersonal sowie die Gebühren für zusätzliche Leistungen von Verwaltungsbediensteten i.S. des § 2 Abs. 2 erlassen werden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

22.02.2017

Bekanntmachung Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag,

den 06.03.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 16.01.2017
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Bericht zum Haushaltsplanentwurf 2017 (mündlicher Bericht)
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 9 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils vom 16.01.2017
- 10 Grundstücksverkauf in Stendal, Kuhlenschlag 4 davor (TF) **VI/579**
- 11 Grundstücksverkauf in Stendal, Clausewitzstraße (Teilflächen) **VI/580**
- 12 Grundstücksverkauf in Stendal, Daimlerstraße (Gewerbegebiet Süd-Ost II) **VI/581**
- 13 Grundstücksankauf in Stendal, Haferbreiter Weg **VI/596**
- 14 Bericht der Verwaltung
- 15 Anfragen/Anregungen

Jörg-Michael Glewwe
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

22.02.2017

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 07.03.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 17.01.2017
- 6 Gründung einer Wasserwehr - Beschluss der Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal **VI/600**
- 7 Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Stendal **VI/589**
- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 **VI/575**
- 9 Schulstandort Grundschule Petrikirchhof **VI/595**
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 17.01.2017
- 13 Grundstücksankauf in Stendal, Haferbreiter Weg **VI/596**

- 14 Bericht der Verwaltung
15 Anfragen/Anregungen



Vorsitzender
Lars Schirmer

Hansestadt Stendal 22.02.2017
DER VORSITZENDE

Bekanntmachung

Zu der am Montag,

den 06.03.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

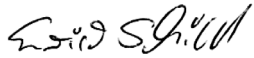
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift
- 5 Entwurf Haushalt 2017
- 6 Schulstandort Grundschule Petrikirchhof VI/595
- 7 Antrag zur Förderung der Jugendarbeit 2017
- 8 Anträge zur Förderung sozialer Vereine 2017
- 9 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen
- 11.1 Vorstellung Bündnis „Herz statt Hetze“

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Genehmigung der Niederschrift
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen



Enrico Schild
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 22.02.2017
DER VORSITZENDE

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 07.03.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

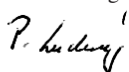
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift
- 5 Entwurf Haushalt 2017
- 6 Schulstandort Grundschule Petrikirchhof VI/595
- 7 Anträge Förderung Kulturarbeit 2017
- 8 Anträge Förderung von Sportvereinen 2017
- 9 Leitbild des Theater der Altmark
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Genehmigung der Niederschrift
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

1. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014 beschlossen:

Die Anlage zu Nr. 3.2 - Höhe des Zuschusses für Betriebskosten- wird wie folgt geändert:

Verein	Sportstätte	Förderung ab 2017
1. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V.	Dojo, Lemgoer Str.	11.300,00 €
TuS Siegfried 09 Wahrburg e.V.	Sportplätze Wahrburg	10.450,00 €
Stendaler Pferdesportverein e.V.	Haferbreite	3.900,00 €
SG Einheit Stendal e.V.	Plätze Pappelweg	11.350,00 €
Stendaler KC e.V.	Kegelbahn Sporthalle Haferbreite	2.200,00 €
Stendaler Schützenverein „Diana“ e.V.	Schießanlage Akazienweg	2.400,00 €
Tennisclub 1912 Stendal e.V.	Arnimer Str.	6.700,00 €
Post SV Stendal e.V.	Plätze Röxe	12.100,00 €
Ballspielclub Stendal e.V.	Sportplatz Osterburger Str.	3.150,00 €
Altmärkischer SV „Weiß-Blau“ 01 e.V.	Sportplatz Preußenstr.	11.550,00 €
SV „Grün-Weiß“ Staffelde e.V.	Sportplatz Staffelde	3.000,00 €
Möringer SV e.V.	Sportplatz Möringen	10.800,00 €
SV Uchtsprünge e.V.	Sportplätze Uchtsprünge	11.400,00 €
SV Wittenmoor e.V.	Sportplatz Wittenmoor	5.800,00 €
SV Insel e.V.	Sportplatz Insel	5.650,00 €
SV Uenglingen e.V.	Sportplatz Uenglingen	12.000,00 €
SV Jarchau	Sportplatz Jarchau	2.400,00 €
Gesamtzuschuss		126.150,00 €

8. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 21.02.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 14.02.2017
DER VORSITZENDE

Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 09.03.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 09.02.2017
- 5 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.02.2017
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.02.2017
- 9 Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 50.000 Euro
- 10 Pflege- und Schnitтарbeiten an öffentlichen Bäumen im Gebiet der Hansestadt Stendal VI/559
- 11 Sanierung Regenwasserkanal DN 800 in der Wendstraße der Hansestadt Stendal VI/577

12 Umbau und Erweiterung Winckelmann-Museum, Los 08: Trockenbauarbeiten VI/590
 13 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) in Verbindung mit §§5, 8 und 45 II Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2017 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

**§ 1
 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal. Für die folgenden Grundschulen:

- „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Str.11 in 39576 Stendal
- „Börgitz“, Volgfelder Str. 43, in 39576 Stendal OT Börgitz
- „Ganztagsgrundschule an der Goethestraße“, Goethestraße 39a in 39576 Stendal
- „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 in 39576 Stendal
- „Nord“, Bergstraße 22b in 39576 Stendal
- „Petrikirchhof“, Petrikirchstraße 48 in 39576 Stendal

werden Schulbezirke bestimmt.
 Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/Innen verbindlich, die in der Hansestadt Stendal schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen.

**§ 3
 Schulbezirke**

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke

- 1 - „Am Stadtsee“
- 2 - „Börgitz“
- 3 - „Ganztagsgrundschule“
- 4 - „Juri Gagarin“
- 5 - „Nord“
- 6 - „Petrikirchhof“

gebildet.
 Die textliche Beschreibung der Schulbezirke für die Hansestadt Stendal einschließlich der Ortschaften erfolgt in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.


 K. Schmotz
 Oberbürgermeister



Anlage 1-1

Straßenname	Einzug Schule
Adam-Ileborgh-Straße	GS"Am Stadtsee"
Alfred-Brehm-Straße	GS"Am Stadtsee"
Am Mühlenhof	GS"Am Stadtsee"
Anne-Frank-Straße	GS"Am Stadtsee"
Blücherstraße	GS"Am Stadtsee"
Carl-Hagenbeck-Straße	GS"Am Stadtsee"
Clara-Zetkin-Straße	GS"Am Stadtsee"
Dr.Gustav-Nachtigal-Straße	GS"Am Stadtsee"
Fichtestraße	GS"Am Stadtsee"
Freiherr-vom-Stein-Straße	GS"Am Stadtsee"
Geschwister-Scholl-Straße	GS"Am Stadtsee"
Gneisenaustraße	GS"Am Stadtsee"
Götzestraße	GS"Am Stadtsee"
Graf-von-Stauffenberg-Straße	GS"Am Stadtsee"
Hans-Schomburgk-Straße	GS"Am Stadtsee"
Karl-F.Frissius-Straße	GS"Am Stadtsee"
Karl-Liebkecht-Straße	GS"Am Stadtsee"
Körnerstraße	GS"Am Stadtsee"
Liselotte-Herrmann-Straße	GS"Am Stadtsee"
Lorenz-Kokenbecker-Straße	GS"Am Stadtsee"

Straßenname	Einzug Schule
Lützowerstraße	GS"Am Stadtsee"
Moltkestraße	GS"Am Stadtsee"
OT Heeren	GS"Am Stadtsee"
OT Uenglingen	GS"Am Stadtsee"
Pastor-Niemöller-straße	GS"Am Stadtsee"
Prof.-Dathe-Straße	GS"Am Stadtsee"
Robert-Dittmann-Straße	GS"Am Stadtsee"
Rosa-Luxemburg-Straße	GS"Am Stadtsee"
Scharnhorststraße	GS"Am Stadtsee"
Schützenstraße	GS"Am Stadtsee"
Stadtseeallee (1-53)	GS"Am Stadtsee"
Tauentzienstraße	GS"Am Stadtsee"
Von-Schill-Straße	GS"Am Stadtsee"
Werner-Seelenbinder-Straße	GS"Am Stadtsee"
Yorckstraße	GS"Am Stadtsee"

Anlage 1-2

Straßenname	Einzug Schule
OT Börgitz	GS Börgitz
OT Deetz	GS Börgitz
OT Insel	GS Börgitz
OT Käthen	GS Börgitz
OT Klein Möringen	GS Börgitz
OT Möringen	GS Börgitz
OT Nahrstedt	GS Börgitz
OT Staats	GS Börgitz
OT Uchtspringe	GS Börgitz
OT Vinzelberg	GS Börgitz
OT Volgfelde	GS Börgitz
OT Vollenschier	GS Börgitz
OT Wilhelmshof	GS Börgitz
OT Wittenmoor	GS Börgitz

Anlage 1-3

Straßenname	Einzug Schule
Altedorfstraße	Ganztags-GS Goethe
Altmärkerplatz	Ganztags-GS Goethe
Am Glockenberg	Ganztags-GS Goethe
Am Gröning	Ganztags-GS Goethe
Am Röxer Wald	Ganztags-GS Goethe
Am Wald	Ganztags-GS Goethe
Am Windmühlenberg	Ganztags-GS Goethe
Annenstraße	Ganztags-GS Goethe
Auerhahnweg	Ganztags-GS Goethe
Bahnhofstraße	Ganztags-GS Goethe
Beckstraße	Ganztags-GS Goethe
Beethovenstraße	Ganztags-GS Goethe
Benzstraße	Ganztags-GS Goethe
Blaumeisenweg	Ganztags-GS Goethe
Blumenthalstraße	Ganztags-GS Goethe
Braunland	Ganztags-GS Goethe
Bremer Straße	Ganztags-GS Goethe
Butterbeutelweg	Ganztags-GS Goethe
Charlottenhof	Ganztags-GS Goethe
Cordatusplatz	Ganztags-GS Goethe
Dahlener Straße	Ganztags-GS Goethe
Dahrenstedter Weg	Ganztags-GS Goethe
Döbbeliner Straße	Ganztags-GS Goethe
Dorfstraße	Ganztags-GS Goethe
Dr.-Arthur-Schulz-Straße	Ganztags-GS Goethe
Eichelhäherweg	Ganztags-GS Goethe
Eisenbahnstraße	Ganztags-GS Goethe
Fasanenweg	Ganztags-GS Goethe
Frommhagenstraße	Ganztags-GS Goethe
Gardelegener Straße	Ganztags-GS Goethe
Goethe Straße	Ganztags-GS Goethe
Grüner Weg	Ganztags-GS Goethe
Haackestraße	Ganztags-GS Goethe
Hanseallee	Ganztags-GS Goethe
Hauptstraße	Ganztags-GS Goethe
Heerener Straße	Ganztags-GS Goethe
Hinter der Kirche	Ganztags-GS Goethe
Hoher Kranz	Ganztags-GS Goethe
Hoher Weg	Ganztags-GS Goethe

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. März 2017, Nr. 9

Straßenname	Einzug Schule
Industriestraße	Ganztags-GS Goethe
Jonasstraße	Ganztags-GS Goethe
Katharinenstraße	Ganztags-GS Goethe
Kirchstraße	Ganztags-GS Goethe
Kranichweg	Ganztags-GS Goethe
Kuckuksweg	Ganztags-GS Goethe
Langensalzwedder Straße	Ganztags-GS Goethe
Lemgoer Straße	Ganztags-GS Goethe
Lindenhof	Ganztags-GS Goethe
Lübecker Straße	Ganztags-GS Goethe
Lüderitzer Straße	Ganztags-GS Goethe
Lüneburger Straße	Ganztags-GS Goethe
Lutherstraße	Ganztags-GS Goethe
Magdeburger Straße	Ganztags-GS Goethe
Melanchtonstraße	Ganztags-GS Goethe
Mozartstraße	Ganztags-GS Goethe
Mühlenweg	Ganztags-GS Goethe
Nachtigalplatz	Ganztags-GS Goethe
Nicolaistraße	Ganztags-GS Goethe
OT Arnim	Ganztags-GS Goethe
OT Bindfelde	Ganztags-GS Goethe
OT Buchholz	Ganztags-GS Goethe
OT Dahlen	Ganztags-GS Goethe
OT Dahrenstedt	Ganztags-GS Goethe
OT Gohre	Ganztags-GS Goethe
OT Staffelde	Ganztags-GS Goethe
OT Tornau / Döbbelin	Ganztags-GS Goethe
OT Welle	Ganztags-GS Goethe
Prinzenstraße	Ganztags-GS Goethe
Querstraße	Ganztags-GS Goethe
Rebhuhnweg	Ganztags-GS Goethe
Roonstraße	Ganztags-GS Goethe
Rostockerstraße	Ganztags-GS Goethe
Rotkehlchenweg	Ganztags-GS Goethe
Röxer Straße	Ganztags-GS Goethe
Schachtweg	Ganztags-GS Goethe
Schönbeckstraße	Ganztags-GS Goethe
Schulstraße	Ganztags-GS Goethe
Schwalbenweg	Ganztags-GS Goethe
Seestraße	Ganztags-GS Goethe
Siedlung	Ganztags-GS Goethe
Spatzenweg	Ganztags-GS Goethe
Storkauer Straße	Ganztags-GS Goethe
Südwall	Ganztags-GS Goethe
Tangermünder Chaussee	Ganztags-GS Goethe
Tangermünder Straße	Ganztags-GS Goethe
Tiefe Wiese	Ganztags-GS Goethe
Tornauer Straße	Ganztags-GS Goethe
Trifft	Ganztags-GS Goethe
Uchtewall	Ganztags-GS Goethe
Waldweg	Ganztags-GS Goethe
Wernerplatz	Ganztags-GS Goethe
Wittenbergstraße	Ganztags-GS Goethe
Wormser Straße	Ganztags-GS Goethe
Worthe	Ganztags-GS Goethe
Zaunkönigstraße	Ganztags-GS Goethe

Anlage 1-4

Straßenname	Einzug Schule
Adolph-Menzel-Straße	GS "Juri Gagarin"
Albert-Einstein-Straße	GS "Juri Gagarin"
Albrecht-Dürer-Straße	GS "Juri Gagarin"
Artur-Becker-Straße	GS "Juri Gagarin"
August-Bebel-Straße	GS "Juri Gagarin"
Carl-Spitzweg-Straße	GS "Juri Gagarin"
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	GS "Juri Gagarin"
Eduard-Mörrike-Straße	GS "Juri Gagarin"
Erich-Weiner-Straße	GS "Juri Gagarin"
Friedrich-Ebert-Straße	GS "Juri Gagarin"
Ginsterweg	GS "Juri Gagarin"
Graf-Zeppelin-Straße	GS "Juri Gagarin"
Grothsweg	GS "Juri Gagarin"
Hans-Holbein-Straße	GS "Juri Gagarin"
Heirich-Zille-Straße	GS "Juri Gagarin"

Straßenname	Einzug Schule
Johannes-Keppler-Straße	GS "Juri Gagarin"
Juri-Gagarin-Straße	GS "Juri Gagarin"
Käthe-Kollwitz-Straße	GS "Juri Gagarin"
Kurt-Tucholsky-Straße	GS "Juri Gagarin"
Lucas-Cranach-Straße	GS "Juri Gagarin"
Ludwig-Turek-Straße	GS "Juri Gagarin"
Max-Liebermann-Straße	GS "Juri Gagarin"
Max-Planck-Straße	GS "Juri Gagarin"
Otto-Lilienthal-Straße	GS "Juri Gagarin"
Stadtseeallee (ab 54)	GS "Juri Gagarin"
Theodor-Fontane-Straße	GS "Juri Gagarin"
Theodor-Storm-Straße	GS "Juri Gagarin"
Wacholderweg	GS "Juri Gagarin"
Wahrburgerstraße	GS "Juri Gagarin"

Anlage 1-5

Straßenname	Einzug Schule
Ahornweg	GS "Nord"
Akazienweg	GS "Nord"
Am Besekolk	GS "Nord"
Am Borsteler Bahnhof	GS "Nord"
Am Brückenschlag (OT Jarchau)	GS "Nord"
Am Mühlenberg	GS "Nord"
Am Sandberg	GS "Nord"
Am Uchtedamm	GS "Nord"
An der Rolle	GS "Nord"
Annemonenweg	GS "Nord"
Arneburger Straße	GS "Nord"
Arnimer Damm	GS "Nord"
Arnimer Seitenweg	GS "Nord"
Arnimer Straße	GS "Nord"
Bauernstraße (OT Jarchau)	GS "Nord"
Bergstraße	GS "Nord"
Bindfelder Seitenweg	GS "Nord"
Bindfelder Weg	GS "Nord"
Birkenweg	GS "Nord"
Borghardtstraße	GS "Nord"
Borsteler Straße	GS "Nord"
Bruchweg	GS "Nord"
Buchenweg	GS "Nord"
Der oberste Brückenschlag (OT Jarchau)	GS "Nord"
Eberechenweg	GS "Nord"
Eichenweg	GS "Nord"
Eichstedter Weg	GS "Nord"
Erlenweg	GS "Nord"
Eschenweg	GS "Nord"
Espenweg	GS "Nord"
Fabrikstraße	GS "Nord"
Finkenweg	GS "Nord"
Frankenstraße	GS "Nord"
Franz-Mehring-Straße	GS "Nord"
Friesenstraße	GS "Nord"
Galgenberg	GS "Nord"
Gänseblümchenweg	GS "Nord"
Gartenweg	GS "Nord"
Gotenstraße	GS "Nord"
Grindbucht	GS "Nord"
Haferbreite	GS "Nord"
Haferbreiter Weg	GS "Nord"
Hämertener Weg	GS "Nord"
Hansastraße	GS "Nord"
Heinrichstraße	GS "Nord"
Heirich-Heine-Straße	GS "Nord"
Hinter der Klinik	GS "Nord"
Hinter der Mühle	GS "Nord"
Holstenstraße	GS "Nord"
Holunderweg	GS "Nord"
Holzstege (OT Jarchau)	GS "Nord"
Im Eck (OT Jarchau)	GS "Nord"
Im Grund (OT Jarchau)	GS "Nord"
Kastanienweg	GS "Nord"
Kiebitzberg	GS "Nord"
Kirchweg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Koppelweg	GS "Nord"

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. März 2017, Nr. 9

Straßenname	Einzug Schule
Krähenwinkel	GS "Nord"
Kuhlschlag	GS "Nord"
Kurze Straße	GS "Nord"
Langer Weg	GS "Nord"
Langobardenstraße	GS "Nord"
Lehmkuhlenweg	GS "Nord"
Lerchenweg	GS "Nord"
Lessingstraße	GS "Nord"
Lindenplatz	GS "Nord"
Lindenweg	GS "Nord"
Lindtorfer Weg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Lise-Meitner-Straße	GS "Nord"
Mannstraße	GS "Nord"
Maxim-Gorki-Straße	GS "Nord"
Mitschurinstraße	GS "Nord"
Moosweg	GS "Nord"
Mühlenschlag	GS "Nord"
Mühlenstege (OT Jarchau)	GS "Nord"
Nachtweide	GS "Nord"
Narzissenweg	GS "Nord"
Osterburger Straße ab Nr.107	GS "Nord"
OT Borstel	GS "Nord"
OT Groß Schwechten	GS "Nord"
OT Jarchau	GS "Nord"
OT Neundorf am Speck	GS "Nord"
OT Peulingen	GS "Nord"
Pappelweg	GS "Nord"
Pappelweg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Pferdemärsche	GS "Nord"
Platanenweg	GS "Nord"
Preußenstraße	GS "Nord"
Robinienweg	GS "Nord"
Rönnefelder Straße	GS "Nord"
Rotdornweg	GS "Nord"
Rüsterweg	GS "Nord"
Sachsenstraße	GS "Nord"
Sanddornweg	GS "Nord"
Schäferwiese	GS "Nord"
Scheunenweg	GS "Nord"
Schmiedestege (Jarchau)	GS "Nord"
Schützenplatz	GS "Nord"
Schweineigelweg	GS "Nord"
Siedlung (OT Jarchau)	GS "Nord"
Sperlingsfeld	GS "Nord"
Sturmholzsiedlung	GS "Nord"
Tannensiedlung	GS "Nord"
Tannenweg	GS "Nord"
Thüringer Straße	GS "Nord"
Uchteweg	GS "Nord"
Ulmenweg	GS "Nord"
Veilchenweg	GS "Nord"
Von-Ardenne-Straße	GS "Nord"
Vor dem Viehtor	GS "Nord"
Walter-Rathenau-Straße	GS "Nord"
Weidengang	GS "Nord"
Weinbergstraße	GS "Nord"
Weißdornweg	GS "Nord"
Wichmannstraße	GS "Nord"
Wiesenweg	GS "Nord"
Ziegeleiweg	GS "Nord"
Ziegelhof	GS "Nord"
Zum Tannenwald	GS "Nord"
Zur Oberförsterei	GS "Nord"
Zur Weide	GS "Nord"

Anlage 1-6

Straßenname	Einzug Schule
Alte Dorf	GS"Petrikirchhof"
Am Dom	GS"Petrikirchhof"
Am Pulverturm	GS"Petrikirchhof"
Am Wasserturm	GS"Petrikirchhof"
Bierspünderstraße	GS"Petrikirchhof"
Binnhoff	GS"Petrikirchhof"
Birkenhagen	GS"Petrikirchhof"

Straßenname	Einzug Schule
Bismarckstraße	GS"Petrikirchhof"
Brauhausstraße	GS"Petrikirchhof"
Breite Straße	GS"Petrikirchhof"
Bruchstraße	GS"Petrikirchhof"
Brüderstraße	GS"Petrikirchhof"
Clausewitzstraße	GS"Petrikirchhof"
Deichstraße	GS"Petrikirchhof"
Elisabethstraße	GS"Petrikirchhof"
Georgenstraße	GS"Petrikirchhof"
Gertraudenstraße	GS"Petrikirchhof"
Grabenstraße	GS"Petrikirchhof"
Hallstraße	GS"Petrikirchhof"
Hohe Bude	GS"Petrikirchhof"
Hook	GS"Petrikirchhof"
Hospitalstraße	GS"Petrikirchhof"
Im Tangermünder Tor	GS"Petrikirchhof"
In den Zinnen	GS"Petrikirchhof"
Jacobikirchhof	GS"Petrikirchhof"
Johannisstraße	GS"Petrikirchhof"
Karlstraße	GS"Petrikirchhof"
Karl-Wernecke-Straße	GS"Petrikirchhof"
Karnipp	GS"Petrikirchhof"
Katzenstieg	GS"Petrikirchhof"
Knochenstraße	GS"Petrikirchhof"
Kornmarkt	GS"Petrikirchhof"
Marienkirchstraße	GS"Petrikirchhof"
Markt	GS"Petrikirchhof"
Martinstraße	GS"Petrikirchhof"
Michaelstraße	GS"Petrikirchhof"
Mönchskirchhof	GS"Petrikirchhof"
Mönchstab	GS"Petrikirchhof"
Mühlenstraße	GS"Petrikirchhof"
Neustraße	GS"Petrikirchhof"
Nordwall	GS"Petrikirchhof"
Osterburger Straße 1-24a und 95-106	GS"Petrikirchhof"
Ostwall	GS"Petrikirchhof"
Parkstraße	GS"Petrikirchhof"
Petrikirchhof	GS"Petrikirchhof"
Petrikirchstraße	GS"Petrikirchhof"
Peulinger Weg	GS"Petrikirchhof"
Poststraße	GS"Petrikirchhof"
Priesterstraße	GS"Petrikirchhof"
Rathenower Straße	GS"Petrikirchhof"
Rieckestraße	GS"Petrikirchhof"
Rohrstraße	GS"Petrikirchhof"
Salzwedler Straße	GS"Petrikirchhof"
Schadewachten	GS"Petrikirchhof"
Schillerstraße	GS"Petrikirchhof"
Siedenbüdel	GS"Petrikirchhof"
Stavenstraße	GS"Petrikirchhof"
Straße der Demokratie	GS"Petrikirchhof"
Theatervorplatz	GS"Petrikirchhof"
Uchtstraße	GS"Petrikirchhof"
Unglinger Straße	GS"Petrikirchhof"
Uppstall	GS"Petrikirchhof"
Vogelstraße	GS"Petrikirchhof"
Weberstraße	GS"Petrikirchhof"
Wendstraße	GS"Petrikirchhof"
Westwall	GS"Petrikirchhof"
Winckelmannstraße	GS"Petrikirchhof"
Wollweberstraße	GS"Petrikirchhof"
Wüste Worth	GS"Petrikirchhof"

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 – Buchholz

Es ist beabsichtigt, für das geplante Straßenbauvorhaben „Lückenschluss BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt VKE 1.5“ in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal - Gemarkungen: Buchholz, Döbbelin, Insel und Tornau - ein Unterneh-

mensflurbereinigerungsverfahren durchzuführen.
Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.762 ha umfassen. Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung des Flurbereinigerungsverfahrens ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Mit dem Unternehmensflurbereinigerungsverfahren sollen die durch das Straßenbauvorhaben Bundesautobahn 14 entstehenden landeskulturellen Nachteile gemildert bzw. vermieden und der entstehende Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern verteilt werden. Mit der Neueinteilung des Flurbereinigerungsgebietes werden Zerschneidungsschäden gemildert und das unterbrochene, örtliche Wege- und Gewässernetz wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über das geplante Flurbereinigerungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.

Der Aufklärungstermin findet statt am

**Mittwoch, den 15.03.2017 um 19.00 Uhr
im Rathausfestsaal der Stadt Stendal,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbbauberechtigten in dem geplanten Flurbereinigerungsgebiet eingeladen.

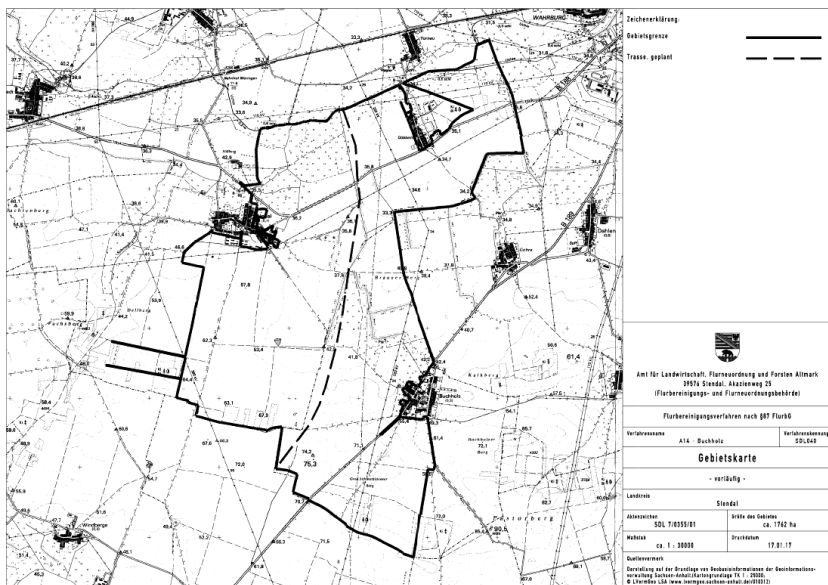
Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigerungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

Im Auftrag

Hausdorf
Hausdorf
Sachgebietsleiterin (DS)



Stendal, 10.02.2017



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Akazienweg 25, 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens A 14 – Möringen

Es ist beabsichtigt, für das geplante Straßenbauvorhaben „Lückenschluss BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt VKE 1.5“ in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal - Gemarkungen: Möringen, Tornau und Uenglingen - ein Unternehmensflurbereinigerungsverfahren durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.390 ha umfassen. Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung des Flurbereinigerungsverfahrens ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Mit dem Unternehmensflurbereinigerungsverfahren sollen die durch das Straßenbauvorhaben Bundesautobahn 14 entstehenden landeskulturellen Nachteile gemildert bzw. vermieden und der entstehende Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern verteilt werden. Mit der Neueinteilung des Flurbereinigerungsgebietes werden Zerschneidungsschäden gemildert und das unterbrochene, örtliche Wege- und Gewässernetz wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in ge-

eigneter Weise über das geplante Flurbereinigerungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.

Der Aufklärungstermin findet statt am

**Mittwoch, den 22.03.2017 um 19.00 Uhr
im Rathausfestsaal der Stadt Stendal,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbbauberechtigten in dem geplanten Flurbereinigerungsgebiet eingeladen.

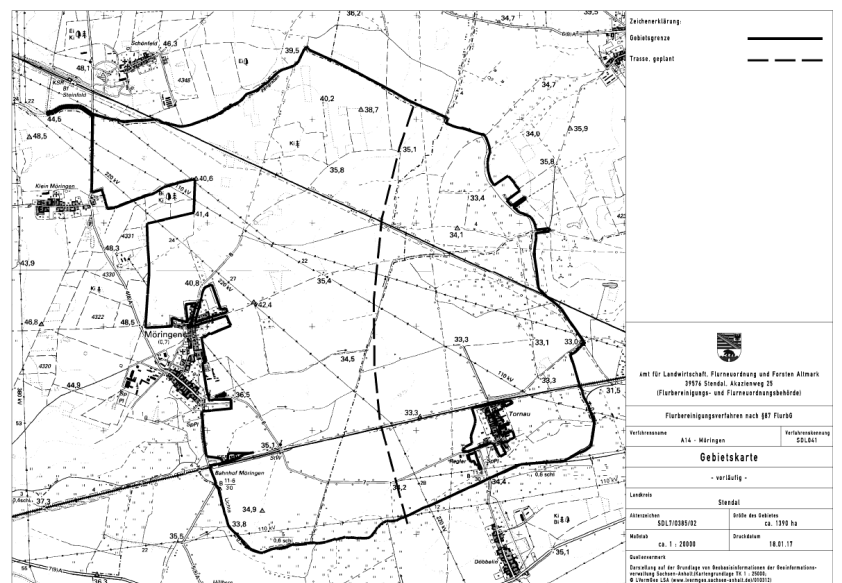
Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigerungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

Im Auftrag

Hausdorf
Hausdorf
Sachgebietsleiterin (DS)



Stendal, 10.02.2017



**Landesverwaltungsamt
409 - Obere Flurbereinigerungsbehörde**
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, den 25.01.2017

Flurbereiniger: A14 - Rochau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL043

Flurbereinigerungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigerungsverfahren
A14 – Rochau
im Landkreis Stendal

angeordnet.

Das Flurbereinigerungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, als Flurbereinigerungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigerungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal
- in der Gemarkung Rochau die Flur 12 und Teile der Flur 13,
- in der Gemarkung Häsewig Teile der Flur 5.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigerungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke - aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigerungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke - mit Stand vom 24.11.2016 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 15.09.2016, in der die Grenze des Flurbereinigerungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigerungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 911 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigerung keine aufschie-

bende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14 - Rochau“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Rochau im Landkreis Stendal.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.1 - AS Uenglingen bis AS Osterburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmelde nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzein-

schläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234, und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 12, 39576 Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

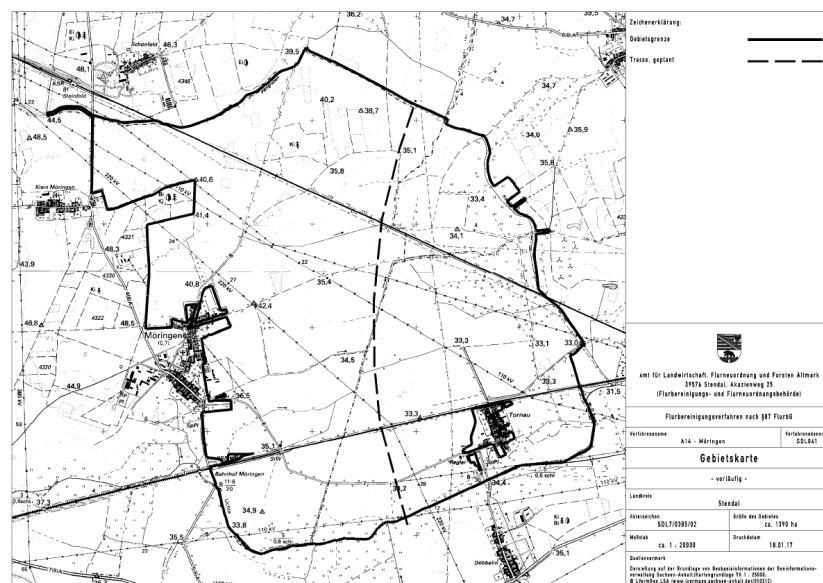
Im Auftrag

gez. Teichmann 2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde veröffentlicht unter:

www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Rochau



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31